ALLTAGSHILFE

In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern Gelegenheit, Fachleuten zu jeweils einem Thema Fragen zu stellen. Die interessantesten Fragen werden veröffentlicht. Nachzulesen sind sämtliche Chat-Protokolle unter www.mz-web.de/chat.

IN KÜRZE

BERLINER TESTAMENT

Ehepartner sichern sich gegenseitig ab

Das Berliner Testament bietet Ehepaaren Sicherheit, denn es handelt sich um ein gemeinschaftliches Testament und befasst sich mit zwei Erbgängen: Was passiert nach dem Tod des erstversterbenden Ehepartners und was passiert nach dem Tod des zuletzt versterbenden Ehegatten? Beim Berliner Testament setzen sich die Ehegatten gegenseitig als Erben ein und die Kinder oder einen Dritten als Erben des zuletzt versterbenden Partners. Zweck ist es, sicherzustellen, dass dem Überlebenden der Nachlass des Verstorbenen alleine zufällt. Er kann über das Erbe frei verfügen und ist vollkommen abgesichert. Die Kinder und andere Erben erhalten vorerst nichts, vorausgesetzt, sie verzichten auf ihren Pflichtteil. Erst nach dem Tod des zweiten Partners bekommen sie als Schlusserben den Rest. Das Testament kann von dem überlebenden Ehegatten grundsätzlich nicht mehr geändert werden. Es sei denn, diese Möglichkeit wurde ausdrücklich im gemeinschaftlich errichteten Testament formuliert. FOTO: ARCHIV/DPA

NACHWEIS

Notarielles Testament ersetzt einen Erbschein

Um nach einem Todesfall gegenüber Banken zur Auszahlung von Guthaben und eventuellen Käufern von Immobilien zu belegen, dass man dazu berechtigt ist, benötigen Erben häufig einen Erbschein. Dabei handelt es sich um eine amtliche Urkunde, die feststellt, wer Erbe ist und welchen Verfügungsbeschränkungen dieser unterliegt, erklärt Notarin Dr. Barbara Lilie aus Halle. Der Erbschein muss bei einem Notar beim Nachlassgericht beantragt werden. Die Erteilung ist kostenpflichtig. Wie hoch die Kosten sind, richtet sich nach dem Reinvermögenswert des Nachlasses. Manchmal kann ein Erbschein entbehrlich sein, etwa wenn jemand aufgrund eines notariellen Testaments Alleinerbe geworden sind. Dann kann die Vorlage des notariellen Testamentes genügen. Ein privatschriftliches Testament ersetzt keinen Erbschein.

SCHENKUNG

Wertsteigerungen spielen für Pflichtteil keine Rolle

Hat ein Erblasser in den letzten zehn Jahren vor seinem Tod Schenkungen vorgenommen, erhalten Erben zusätzlich zu ihrem Pflichtteil daran einen Anteil. Besteht die Schenkung aus einem Grundstück ist hierbei der Wert zum Zeitpunkt des Erbfalls maßgeblich. Ausnahme: Das Grundstück hatte zum Zeitpunkt der Schenkung einen geringeren Wert. Dann gilt dieser als Berechnungsgrundlage für den Pflichtteilergänzungsanspruch, so das Brandenburgische Oberlandesgericht. Ein Großvater hatte seinem Enkel Grundstücke als Schenkung überlassen, die dieser verkaufte. Die Töchter des Verstorbenen waren je zur Hälfte Erbinnen. Die Tante klagte und wollte Auskunft über den Verkaufspreis. Sie vermutete, dass der Wert der Grundstücke zwischen Schenkung und Verkauf gestiegen war. Die Richter wiesen die Klage aber ab.

§ Brandenburgisches OLG
Aktenzeichen: **13 U 79/10**

ZAHLPFLICHT

Erben müssen Kosten für Bestattung übernehmen

Erben müssen die Bestattungskosten aus dem Nachlassvermögen bezahlen. Das gilt zumindest dann, wenn der Verstorbene nichts anderes angeordnet habe, erklärt das Deutsche Forum für Erbrecht in München. Gibt es mehrere Erben, tragen sie die Bestattungskosten gemeinsam. Zu den Kosten zählt dabei alles, was zu einer würdigen Beerdigung gehört. Allerdings dürfe der Erbe aufgrund dieser Zahlungspflicht nicht auch automatisch bestimmen, wo und auf welche Art und Weise der Verstorbene bestattet wird. Dieses sogenannte Recht zur Totenfürsorge stehe laut Erbrechtsforum nur den nächsten Familienangehörigen zu. Ist der Erbe ein Außenstehender oder entfernter Verwandter, so gelte: Organisiert werde die Bestattung von den nächsten Angehörigen wie Ehepartner oder Kindern, bezahlen müsse sie der Erbe.

SCHULDEN

Für das Ausschlagen des Erbes gilt 6-Wochen-Frist

Bei einem überschuldeten Nachlass muss das Erbe ausgeschlagen werden, will der Erbe nicht die Schulden übernehmen. Von dem Zeitpunkt an, an dem der Erbe Kenntnis von der Erbschaft erhalten hat, beginnt die Ausschlagungsfrist von sechs Wochen zu laufen. Bei minderjährigen Erben beginnt diese Frist erst, wenn beide Eltern informiert sind, urteilte das Oberlandesgericht Frankfurt. In dem Fall hinterließ die Erblasserin 120 000 Euro Schulden. Nachdem die Kinder das Erbe ausgeschlagen hatten, sollte der Enkel erben. Der Vater erfuhr schriftlich davon, die Mutter erst später. Obwohl die Eltern zusammenlebten, war die Sache für das Gericht klar: Die Frist beginnt erst dann, wenn beide erziehungsberechtigten Elternteile vom Erbe Kenntnis haben.

§ Oberlandesgericht Frankfurt
Aktenzeichen: **21 W 22/12**

MZ-FORUM

NÄCHSTES THEMA:

Vollmachten

Beim Leserforum geht es am Mittwoch von 10 bis 12 Uhr um Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen. Wie werden sie rechtsverbindlich abgefasst? Wer regelt Vermögens- und andere Angelegenheiten, wenn man selbst durch Unfall oder Krankheit nicht mehr in der Lage ist? Wer verhandelt mit Banken und Behörden? Wie kann verhindert werden, dass ein fremder Betreuer eingesetzt wird? Wie soll die ärztliche Behandlung aussehen? Es gibt verschiedene Varianten, für diesen Ernstfall vorzusorgen. Auf Fragen antworten am Telefon und im Chat die Notare Peter Lorentz aus Sangerhausen, Christine Thee aus Weißenfels und Regina Weiße aus Halle von der Notarkammer Sachsen-Anhalt.

Rufen Sie an: **0345/5 60 82 18** und **-5 60 80 19**

Klicken Sie sich ein: **www.mz-web.de**

Wie hoch ist der Pflichtteil?

LESERFORUM Nach dem eigenen Tod soll das Hab und Gut in die richtigen Hände fallen. Was im Erbrecht zu beachten ist, erklärten Experten am Telefon und im Chat.

EXPERTEN

Am Telefon und im Chat haben Auskunft gegeben:

Dr. Barbara Lilie, Notarin aus Halle

Ruth Uhlenbrock, Fachanwältin für Erbrecht aus Landsberg

Arnd Merschky, Fachanwalt für Erbrecht aus Halle FOTOS: NOACK

Luise H., Burgenlandkreis: *Für unser Haus ist nur mein Mann im Grundbuch eingetragen. Geht das Haus auf mich über, wenn er stirbt? Wie ist das mit der Grundbucheintragung? Wir haben ein gemeinsames Kind. Es gibt kein Testament.*
Antwort: Wenn kein Testament vorhanden ist, greift im Todesfall Ihres Mannes die gesetzliche Erbfolge. Danach erben Sie als Ehefrau und das Kind je zur Hälfte. Wenn Sie die Grundbuch-Eintragung ändern wollen, benötigen Sie einen Erbschein. Es empfiehlt sich, die Grundbuchübertragung innerhalb von zwei Jahren nach dem Tod des Mannes vorzunehmen, da sie in diesem Zeitraum kostenfrei erfolgt.

Lars F., Naumburg: *Ich bin verheiratet, habe einen Sohn. Es gibt kein Testament. Wie ist die Erbfolge?*
Antwort: Die eine Hälfte des Nachlasses erbt der überlebende Ehegatte, die andere Hälfte das Kind. Zum Nachlass gehört jedoch nur das Vermögen des verstorbenen Ehegatten. Beispiel: Es gibt ein gemeinsames Geldkonto von 20 000 Euro. Von diesem gehören Ihnen und Ihrer Frau je 10 000 Euro. In Ihrem Todesfall erbt Ihre Frau von Ihren 10 000 Euro 5 000 Euro, Ihr Sohn ebenfalls 5 000 Euro. Insgesamt hat Ihre Frau dann 15 000 Euro, Ihr Sohn 5 000 Euro.

Petra M., Bitterfeld-Wolfen: *Ich bin alleinstehend und habe eine Tochter, die sich aber nicht um mich kümmert. Ich möchte, dass sie nichts erbt, auch keinen Pflichtteil. Geht das? Ansonsten gibt es noch eine Enkeltochter.*
Antwort: Solange kein Testament vorliegt, ist Ihre Tochter Ihre Alleinerbin. Wollen Sie das nicht, müssen Sie ein Testament aufsetzen und darin einen anderen als Alleinerben bestimmen. Ihre Tochter kann dann dennoch den Pflichtteil geltend machen. Nach Ihrer Schilderung trifft ein Pflichtteilentziehungsgrund nicht zu. Zu überlegen wäre, ob Sie Ihrer Enkeltochter zu Ihren Lebzeiten etwas schenken. Mit jedem Jahr der Schenkung würde sich der Pflichtteil Ihrer Tochter somit um zehn Prozent dessen, was die Schenkung finanziell ausmacht, verringern.

Katrin L., Halle: *Wie berechnet sich der Pflichtteil?*
Antwort: Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des Wertes des Erbteils, der bei gesetzlicher Erbfolge zugestanden hätte. Er ist vom Erben durch Geldzahlung zu erfüllen. Die Höhe berechnet sich aus dem gesamten Nachlass nach Abzug der Verbindlichkeiten, also aus dem Reinnachlass.

Birgit D., Burgenlandkreis: *Wir sind verheiratet und haben zwei gemeinsame Kinder. Mein Mann hat zudem noch ein uneheliches Kind. Wie sieht es mit dem Pflichtteil der Kinder aus, wenn mein Mann verstirbt? Was müsste ich dann unternehmen?*
Antwort: Im Todesfall Ihres Mannes müssten Sie nichts unternehmen. Sie können warten, bis der Pflichtteil geltend gemacht wird. Zum Todeszeitpunkt Ihres Mannes steht Ihnen, wenn Ihr Mann vor Ihnen verstirbt, die Hälfte des gesetzlichen Erbes zu, den drei Kindern je ein Sechstel. Der Pflichtteil der Kinder würde danach je Kind ein Zwölftel betragen, also die Hälfte des gesetzlichen Erbes.

Franziska G., Dessau-Roßlau: *Wie lange und in welchem Umfang gehören Schenkungen zum Nachlass?*
Antwort: Schenkungen, die nicht dem Ehegatten zugutekommen, gehören zehn Jahre nach Vollzug der Schenkung nicht mehr zum Nachlass des Erblassers. Seit 2010 werden die Pflichtteil-Ergänzungsansprüche jährlich zu zehn Prozent abgeschmolzen. Stirbt der Schenkende ein Jahr nach der Schenkung, können Pflichtteil-Ergänzungsansprüche nur noch zu 90 Prozent geltend gemacht werden, zwei Jahre danach zu 80 Prozent, nach drei Jahren zu 70 Prozent und so weiter. Für den Zehnjahreszeitraum bei Schenkungen gilt eine Ausnahme. Erfolgt sie zwischen Eheleuten, beginnt die Zehnjahresfrist erst mit dem Tod des Ehegatten.

Herbert T., Saalekreis: *Meine verstorbene Schwester hatte einen Acker verpachtet, den ich erbe. Der Pächter will keine Pacht zahlen, bis die Erbrechtssache geklärt ist. Darf er das Geld einfach einbehalten?*
Antwort: Es ist verständlich, dass der Pächter die Sicherheit haben möchte, dass er die Pacht auch an den Richtigen zahlt, an den tatsächlichen Erben. Bis das klar ist, empfiehlt sich als sauberste Lösung, die Pacht auf ein Konto des Amtsgerichtes zu hinterlegen.

Grit S., Halle: *Benötigt man einen Erbschein, wenn man im Testament genannt ist?*
Antwort: Soweit es sich bei dem Erbe um Immobilien handelt, ist in jedem Fall ein Erbschein notwendig, wenn das Testament handschriftlich errichtet wurde. Oft verlangen ihn auch Banken, wenn es um Konten geht.

Sven P., Wittenberg: *Können Immobilien unter Umständen erbschaftsteuerfrei vererbt werden?*
Antwort: Zunächst: Erben Nichtverwandte eine Immobilie, sind sie stets erbschaftsteuerpflichtig. Anders ist das, wenn die Immobilie von dem Ehegatten und/oder den Kindern geerbt wird. Zusätzlich zu dem ihnen gesetzlich zustehenden Steuerfreibetrag können sie auch dann erbschaftsteuerfrei vererbt werden, wenn es sich um eine Wohnimmobilie handelt und die Erben zehn Jahre darin wohnen bleiben.

Joachim B., Zeitz: *Ich besitze ein Einfamilienhaus und stehe dafür alleine im Grundbuch. Das Haus soll meine Lieblingsenkelin erben. Zudem habe ich zwei Söhne, der eine verheiratet, der andere mit Lebenspartnerin, und noch eine Enkelin. Wie kann ich testamentarisch erreichen, dass die Enkelin das Haus bekommt, auch wenn sie noch nicht volljährig ist? Und dann möglichst erst zwischen 25 und 30 Jahren?*
Antwort: Sie können eine Testamentsvollstreckung anordnen und einen Testamentsvollstrecker bestimmen, der das Erbe Ihrer Enkelin so lange verwaltet, bis sie das von Ihnen bestimmte „Erbalter" erreicht hat, um ihr Erbe anzutreten. Die Zeitspanne 25 bis 30 Jahre ist insofern vernünftig, da die Enkelin bis dahin ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben sollte. Beachten Sie, dass Ihre beiden Söhne ihren Pflichtteil gegenüber Ihrer Enkelin geltend machen können. Für diesen Fall wäre es sinnvoll, Ihrer Enkelin dafür noch ein finanzielles Polster zu vererben.

Marianne G., Saalekreis: *Mein Mann ist verstorben und ich bin Alleinerbin. Wie viel könnte ich meinem Sohn, dem Enkel und der Schwiegertochter in meinem Todesfall steuerfrei vererben?*
Antwort: Für Ehepartner und eingetragene Lebenspartner gilt ein Erbschaftsteuer-Freibetrag von 500 000 Euro, für Kinder von jeweils 400 000 Euro, für Enkel von jeweils 200 000 Euro. Für andere Erben wie für Ihre Schwiegertochter gilt ein Erbschaftsteuer-Freibetrag von 20 000 Euro.

Anne R., Mansfelder Land: *Ich habe meine Mutter, Pflegestufe III, jahrelang gepflegt. Sie ist verstorben. Laut Testament bin ich mit meiner Schwester zu gleichen Teilen erbberechtigt. Stimmt es, dass ich durch meine Pflegeleistung erblich prozentual höher berücksichtigt werde?*
Antwort: Im Rahmen der Erbauseinandersetzung kann Ihre Pflegeleistung für die Mutter berücksichtigt werden. Nach Paragraf 2 057 a BGB können Sie eine Ausgleichung nach Angemessenheit und Billigkeit verlangen. Festliegende Prozentsätze für einen solchen Ausgleich gibt es nicht.

Fragen und Antworten notierten Dorothea Reinert und Kornelia Noack.

DAS FRAGTEN DIE CHATTER

lara fragte: *Wenn ich mein Immobilienvermögen erst an meinen Mann vererbe und als Nacherben unseren gemeinsamen Sohn einsetze, bekommt dann der uneheliche Sohn meines Mannes trotzdem einen Anteil, falls mein Mann verstirbt?*
Antwort: Sie müssen - um zu verhindern, dass der uneheliche Sohn begünstigt wird - die sogenannte Vor- und Nacherbschaft testamentarisch anordnen. In diesem Fall verwaltet Ihr Mann lediglich das Vermögen zugunsten Ihres leiblichen Sohnes. Sollte Ihr Mann frei über dies Vermögen verfügen können, so müssen Sie Ihn zum befreiten Vorerben machen. Diese testamentarische Gestaltung sollte unbedingt mit rechtlicher Hilfe erstellt werden.

mz-web.de

Chat Alle Fragen und Antworten aus dem Online-Chat finden Sie im Internet unter:
www.mz-web.de/mz-chat

Vertragssache

Ein Testament ist oftmals die bessere Wahl als ein Erbvertrag. Ob sie einen solchen abschließen, sollten sich Ehepaare gut überlegen, denn ein Erbvertrag sei bindend, erklärt Professor Klaus Michael Groll vom Deutschen Forum für Erbrecht in München. Das heißt: Ohne Zustimmung des anderen Ehepartners komme man in der Regel aus dem Vertrag nicht mehr heraus. Nach einer Trennung könne das aber zu einem Problem werden. Daher sei ein Testament möglicherweise geeigneter, denn dieses könne jederzeit geändert werden. FOTO: ARCHIV/DPA